

	<i>wer</i>	<i>an wen</i>	
Allgemeine Infos	1. Die Zwangsweise Zuführung kann unabhängig von anderen Ordnungsmaßnahmen erfolgen und damit auch parallel zu diesen.	-	-
	2. Der mit der Zuführung beauftragte Ordnungsdienst hat ein Zutrittsrecht zur elterlichen Wohnung. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung können somit Schule und Jugendamt hierüber informiert werden.	-	-
Androhung des Zwangsmittels	Anschreiben „Überwachung der Schulpflicht gemäß § 41 des Schulgesetzes NRW“	KL, SL	Eltern, <i>wenn SuS unter 14 Jahre</i>
	Anschreiben „Überwachung der Schulpflicht gemäß § 41 des Schulgesetzes NRW“	KL, SL	SuS, <i>wenn über 14 Jahre</i>
Prüfung evtl. Einlassung der Eltern/SuS	Nach Ablauf der im Anschreiben „Überwachung der Schulpflicht gemäß § 41 des Schulgesetzes NRW“ gesetzten Frist von drei Tagen, setzt sich die Schule mit den Argumenten der Eltern bzw. Schüler/in auseinander. Auf dieser Grundlage wird die Entscheidung über die Beauftragung der Zuführung getroffen.	Schule	Ordnungsamt

	<i>wer</i>	<i>an wen</i>
Beauftragung der zwangsweisen Zuführung	Ausfüllen des Antragsformulars „Antrag auf zwangsweise Zuführung eines/einer Schulpflichtigen“ dies umfasst: - Schülerdaten - Prüfung und Angabe der bisher durchgeführten Maßnahmen - Angabe der individuellen Unterrichtszeiten - Anlagen gemäß Formular beifügen	Schule -
Prüfung des Antrages	formale Prüfung → telefonische Abstimmung mit Schule am Vortag der Zuführung <i>(z.B. Stundenplan unverändert? Schüler krankgemeldet? Einbindung Jugendamt notwendig?)</i>	Ordnungs- dienst -
Auftrags- ausführung	Kind wird zu Hause abgeholt und der Schule zugeführt; ggf. Beteiligung Jugendamt / Polizei Fertigung des Protokolls für die Schule ggf. Information an das Jugendamt	Ordnungs- dienst Schule Jugendamt